

PAK in Bananenchips

Endbericht der Schwerpunktaktion A-041-18



März 2019

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung des Höchstgehaltes für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Bananenchips.

31 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

- Keine Probe wurde beanstandet.

Hintergrundinformation

[Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe](#) (PAK) entstehen, wenn Lebensmittel unsachgemäß gegrillt, geräuchert oder getrocknet werden und dabei mit offenem, rauchendem Feuer in Berührung kommen. Zahlreiche dieser Verbindungen gelten als krebserregend. In Bananenchips, die üblicherweise in Kokosöl frittiert werden, können erhöhte PAK-Gehalte auftreten.

Für Bananenchips gelten seit 1. April 2016 folgende Höchstgehalte:

- Benzo(a)pyren: 2.0 µg/kg;
- Summe von Benzo(a)pyren, Benz(a)anthracen, Benzo(b)fluoranthen und Chrysen: 20.0 µg/kg.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 31

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 2015/1933 der Kommission vom 27. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei 0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	31	100,0	(91 % ; 100 %)
beanstandet	0	0,0	(0 % ; 9 %)
gesamt	31	100,0	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.